



In Zusammenarbeit mit

agriexpert

agrisano

Kooperationen

Gemeinsame Ziele führen zum Erfolg



Zusammenarbeit sichert den Betrieb

Die Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist für drei Landwirte im solothurnischen Winznau die Antwort auf den wirtschaftlichen Druck im Schweizer Milchmarkt. Die Kooperation der zwei Milchwirtschaftsbetriebe bringt neben wirtschaftlicher Sicherheit auch mehr Flexibilität für alle Beteiligten.

Angefangen hatte alles bei einem Bier. Zum Zeitpunkt, als Patrick Grob an einem Feuerwehrrabend mit Jörg Näf am gleichen Tisch sass, stand er zusammen mit seinem Bruder vor einer schwierigen Entscheidung. «Es stellte sich die Frage: Geht es mit der Landwirtschaft weiter oder mache ich etwas ganz anderes», erinnert sich Grob an die Zeit im Jahre 2012. Der bestehende Stall im Dorf hatte durch zu enge Abmessungen der Laufgänge und wegen Problemen mit der Nachbarschaft aufgrund der gegebenen landwirtschaftlichen Emissionen keine Zukunft. «Mit 35 Kühen in einem nicht mehr tiergerechten Laufstall mitten im Dorf wäre unser Betrieb nicht überlebensfähig gewesen», sagt Grob weiter. Berufskollege Näf war damals mit seinem Milchwirtschaftsbetrieb ausserhalb des Zentrums als Alleinkämpfer mehr als nur ausgelastet: Mit seinen 20 Milchkühen im Stall und 22 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche war für ihn die Siebentagewoche eine Selbstverständlichkeit. In den Sommermonaten wäre er um einen achten Wochentag nicht selten froh gewesen. Für die Familie mit drei Kindern blieb da wenig Zeit. Zudem blies auch ihm der konstant raue Wind im Schweizer Milchmarkt entgegen.

Ambitioniertes Ziel

Noch ohne genaue Pläne im Kopf fragte Grob seinen Berufskollegen

«Wer eine Kooperation ins Auge fasst, muss die eigenen Interessen zurückstellen.»

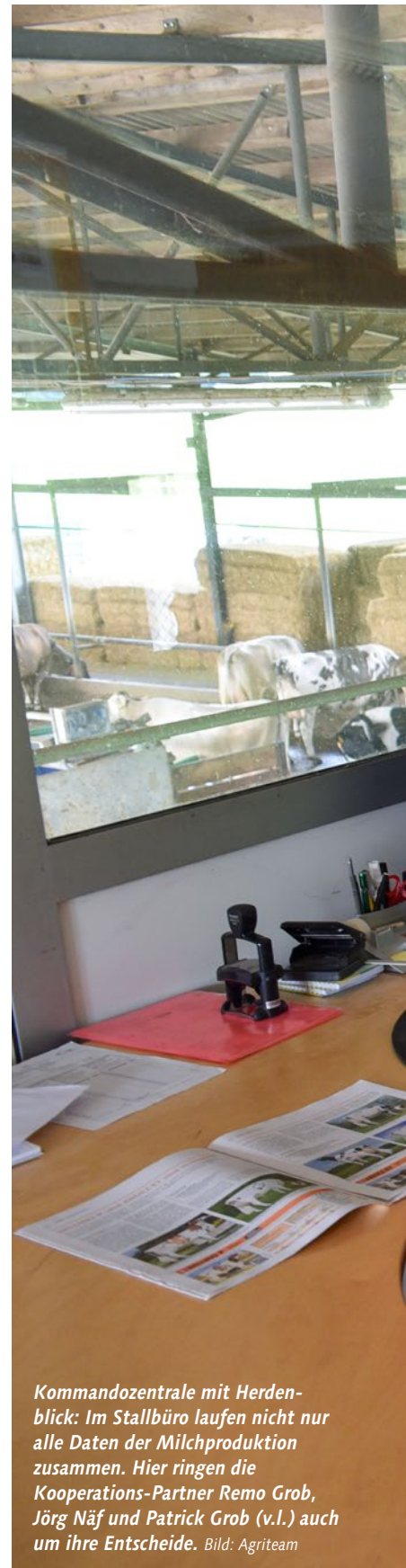
Patrick Grob, Landwirt

Jörg Näf: «Wie wäre es, wenn wir uns zusammentun?» Nach dem saloppen Angebot verging zwar nochmals ein halbes Jahr. Doch dann sassen Näf und Grob erneut an einem Tisch. Diesmal war auch Patrick Grobs Bruder Remo dabei und rundherum war es weniger laut. Die Rede war nun bereits von einer Betriebsgemeinschaft mit einem neuen, gemeinsamen Stall, der eine rationellere Produktion und mehr Schlagkraft bei gleichzeitig flexibleren Arbeitszeiten erlauben würde.

Das wirtschaftliche Ziel: Auch bei einem Milchpreis von 50 Rappen soll es noch möglich sein, wirtschaftlich zu produzieren. Für die Gebrüder Grob wäre ein solches Projekt auch die Voraussetzung, um ihren Pellet- und Brennholz-Handel und den Naturstrassenunterhalt als zweites Standbein weiterzuführen und auszubauen. Um diese Angelegenheit würde sich später hauptsächlich Patrick Grob kümmern. Für Jörg Näf ergäbe sich so eine Perspektive, Familie und Beruf besser unter einen Hut zu bringen und Arbeitsspitzen in den Sommermonaten besser abzufedern. «Wenn im Stall irgendetwas nicht rund läuft, dann bist du alleine einfach niemand», weiss Jörg Näf aus der Zeit vor der Betriebsgemeinschaft.

Alles wie von Geisterhand

Acht Jahre später stehen Patrick Grob und Jörg Näf vor ihrem vollautomatischen Laufstall etwas ausser-



Kommandozentrale mit Herdenblick: Im Stallbüro laufen nicht nur alle Daten der Milchproduktion zusammen. Hier ringen die Kooperations-Partner Remo Grob, Jörg Näf und Patrick Grob (v.l.) auch um ihre Entscheide. Bild: Agriteam





halb von Winznau. Im Hintergrund gleitet die Gondel der automatischen Fütterungsanlage vorbei und verteilt eine von zwanzig täglichen Frischrationen entlang des Futtertisches.

Am anderen Ende des offenen Gebäudes zischt Luft aus einem Ventil des Melkroboters, der gerade einer der 75 Milchkühe den Zitzenbecher ansetzt. Und was vom Futter nicht im Milchtank landet, räumen zwei Mistschieber in regelmässigen Abständen aus den Gängen in die Güllegrube. In der Herde herrscht Ruhe. Alles läuft wie von Geisterhand. Die Kälberaufzucht hat das Trio seit der Inbetriebnahme des Laufstalls auf dem Hof von Jörg Näf untergebracht.

Mehr Gestaltungsfreiheit

Die Zeiten, als das Melken noch den Tagesablauf straff taktete, sind in der

Betriebsgemeinschaft Agriteam in Winznau vorbei. Seit der Kooperation der beiden Milchwirtschaftsbetriebe kann die Stallarbeit flexibler gestaltet werden, was wiederum die Feldarbeit besser planen lässt. Freitage, Ferien, Familienzeit und Vereinsaktivitäten sind seither ebenfalls kein reines Wunschdenken mehr. Der Stall wurde bau- und bodenrechtlich über den Betrieb der beiden Brüder Grob abgewickelt, in deren Eigentum er auch bis heute ist und weiterhin bleiben wird.

Die Dächer des Ökonomiegebäudes wurden an die Elektrizitätswerke vermietet, welche darauf per Photovoltaik Strom produzieren. «Diese Zusammenarbeit hat uns geholfen, die Kosten der elektrischen Erschliessung im Rahmen zu behalten», sagt Patrick Grob.

Prüfung für die weitere Zusammenarbeit

Der Weg bis hierhin war allerdings kein Sonntagsspaziergang. «Ein Kraftakt war vor allem aber die Bautätigkeit selbst», sind sich Näf und Grob einig. Diese nahmen die drei zum Grossteil selbst in die Hand – sie gruben, betonierten, schweissten und schraubten monatelang jeweils bis tief in die Nacht hinein. Dabei kamen sie nicht nur einmal an ihre Grenzen, denn parallel dazu liefen die zwei Milchwirtschaftsbetriebe auch noch weiter. In dieser Phase sei es auf der Baustelle nicht immer nur wegen den Maschinen laut geworden, erinnern sich die beiden. «Der ganze Bau war für uns alle aber auch eine Prüfung für die weitere Zusammenarbeit», sagt Grob: «Wer eine Kooperation ins Auge fasst, muss be-

DeLaval VMS™ V310 **Mit unserer Beratung zu Ihrem Erfolg**



Der VMS V310

- ✓ sorgt für eine präzise Brunsterkennung
- ✓ führt automatisch die Trächtigkeitsuntersuchung durch
- ✓ erkennt unregelmässige Zyklen von Kühen
- ✓ erkennt Frühaborte
- ✓ erkennt stillbrünstige Kühe



www.delaval.com | chum-cho-luege.ch

DeLaval AG, Münchrütistrasse 2, 6210 Sursee, 041 926 66 11, info.switzerland@delaval.com



Betriebsspiegel

Betriebszweige: Milchwirtschaft, Ackerbau, Lohnarbeiten

Tiere: 75 Milchkühe, Aufzucht (insgesamt rund 100 GVE)

Landw. Nutzfläche: 60 ha

Kulturen: Silomais (9 ha), Winterweizen, Wintergerste (je 6 ha), Raps (5 ha), Kunstwiese (10 ha), Naturwiese/Ökofläche.

Rechtliche Form: Betriebsgemeinschaft nach OR 530 ff

reit sein, die eigenen Interessen zurückzustellen und Kompromisse einzugehen».

Die Partner sind sich mittlerweile auch bewusst, dass sie ganz unterschiedliche Stärken haben. Während Jörg Näf im Stall mit den Tieren die Nase vorn hat, bezeichnet sich Patrick Grob selbst als Mensch mit einem Hang zur ständigen Optimierung. Er hilft vor allem bei der Sonntagsablösung im Stall und in Arbeitsspitzen aus. Mit Remo Grobs Einsatz in der Feldarbeit sind auch die Arbeiten im Acker- und Futterbau abgedeckt. Die strategischen Angelegenheiten besprechen die drei gemeinsam.

Gesamtpaket im Auge behalten

Diese Konstellation bringt es mit sich, dass regelmässige Planungssitzungen abgehalten und Entscheide auch über die Bauzeit hinaus immer wieder ausgehandelt werden müssen. Die Kooperation in diesen Situationen in Frage zu stellen, ist für die drei aber nie ein Thema. «Die entscheidende Sache ist, sich zu überlegen, welchen Mehrwert man durch die Zusammenarbeit übers Ganze gesehen erhält», sagt Grob. Er kennt die Vorteile und Herausforderungen einer Kooperation

bereits von Kindesbeinen an. Sein Vater führte den elterlichen Betrieb viele Jahre bis zur Betriebsübergabe an Remo und Patrick Grob in einer Kooperation mit seinem Schwager.

Fast nichts schiefgelaufen

Sämtliche Beteiligungen, Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten sind in einem Gesellschaftervertrag festgehalten. In diesem Papier ist auch bereits eine allfällige Auflösung geregelt. In der Betriebsgemeinschaft besitzen beide Betriebe (Parteien) je ein Stimmrecht. Für die laufenden Lebenshaltungskosten gibt es für alle Beteiligten einen monatlichen Lohnvorbezug. Definitiv abgerechnet wird jeweils nach dem Jahresabschluss. Berufliche Vorsorge und Versicherungen regelt jeder für sich privat. Auf die Frage, ob sie alles noch einmal genau so machen würden, schauen die beiden sich in die Augen und schmunzeln: «Nein, würden wir nicht. Als wir mitten im Jahr die Milch von zwei Betrieben plötzlich nur noch an einem Standort abholten, war natürlich auch der Milchzahltag nur noch auf einem Konto. Diese Situation hätten wir früher anschauen sollen», meint Jörg Näf und erinnert sich noch heute an die Kapriolen des Buchhalters beim ersten Jahresabschluss der Betriebsgemeinschaft. ■

Autor

Stefan Gantenbein, UFA-Revue,
8401 Winterthur

Mit uns planen Sie
Ihre Zukunft: **flexibel
gespart!**

Für jeden
Lebensabschnitt die
richtige Vorsorge!

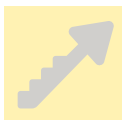
agrisano 

Für die Landwirtschaft!

Alle Versicherungen aus einer Hand.

Scannen und unsere
Vorsorgelösungen
kennenlernen:





Darum prüfe, wer sich ewig bindet

Wenn es um gemeinsame Investitionen geht, lassen geltende Gesetze viele Möglichkeiten zu. Es gilt aber, eine der Situation angepasste Form zu wählen. Investitionen in Grundeigentum sind immer sehr gut zu überlegen – vor allem dann, wenn Drittpersonen wie Kooperationspartner mitinvolviert sind.



Martin Goldenberger

Mit einer engeren Zusammenarbeit von Landwirtschaftsbetrieben wird meist auch das Ziel angestrebt, Investitionskosten zu optimieren und auf mehrere Partner zu verteilen. Das Bauen in grösseren Einheiten wird zudem pro Einheit auch meistens günstiger. Im weiteren Verlauf können auch Maschinen- und Arbeitskosten eingespart werden. Dadurch erhöht sich die Möglichkeit, einem Nebenerwerb nachzugehen oder einen weiteren Betriebszweig aufzubauen. Gemeinsame Investitionen in das Grundeigentum werden für Jahrzehnte getätigt. Umso wichtiger ist deshalb, dass die richtige Form gewählt wird. Es sind mehrere Formen möglich, je nach Grösse der Investition und der gewünschten Intensität der Zusammenarbeit. Neben dem Gesellschaftsvertrag zwischen den Kooperationspartnern regelt im Grundsatz das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) die Spielregeln, welche zu beachten sind. Im Kommentar zum BGBB, welcher der SBV Agriexpert publiziert, sind die möglichen Eigentumsformen beschrieben. (siehe Tabelle).

Investitionen auf fremdem Grundeigentum

In diese Kategorie fallen beispielsweise die klassischen Pächterinvestitionen. Denkbar sind aber auch finanzielle Beteiligungen von Partnerbetrieben an einer Investition des Grundeigentümers. Gegenüber Drittpersonen ist nicht erkennbar, dass das Objekt nicht allein vom Grundeigentümer finanziert worden ist. Im



Oft sind grössere Projekte wie ein Stallbau erst möglich, wenn sich mehrere Partner an der Investition beteiligen. Dabei sind auch verschiedene Beteiligungsquoten möglich. Bild: System Wolf AG

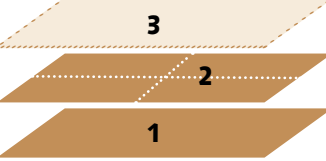
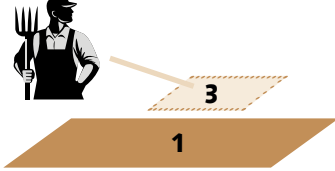
Grundbuch wird keine Dienstbarkeit errichtet, die Parteien regeln dies rein obligatorisch, also in einem schriftlichen Vertrag. Diese Form wird vor allem bei kleineren Investitionen angewendet und wenn es um eine Investition in ein bereits bestehendes Gebäude geht.

Im Streitfall müssen die beteiligten Partner ihre finanzielle Mitwirkung beweisen können. Die Forderung richtet sich aber nur gegen den Grundeigentümer. Am Grundstück und an den darauf erstellten Bauten und Anlagen kann der Partner grundsätzlich keinerlei Rechte geltend machen. Es gilt das Akzessionsprinzip: Alles, was fest mit dem Grundstück verbunden ist, bildet einen Bestandteil desselben.

Investitionen verbunden mit einer Dienstbarkeit

Wollen sich die Kooperationspartner besser absichern, kann eine Grund- oder Personaldienstbarkeit errichtet werden. Im Grundbuch ist dann ersichtlich, dass beispielsweise für den neuen Stall auch ein Mitbenützungsrecht auch zugunsten von Drittpersonen (Kooperationspartner) oder anderer Grundstücke besteht wie beispielsweise Hofparzellen der Kooperationspartner. Im schriftlich aufgesetzten Dienstbarkeitsvertrag, das beim Grundbuchamt hinterlegt ist, sind dann auch die finanziellen Beteiligungen der einzelnen Kooperationspartner und somit die Verpflichtungen des Grundeigentümers ersichtlich.

Eigentumsformen und Rechte

A Gesamteigentum Art. 652 ff. ZGB (N. 2a)	B Miteigentum Art. 646 ff. ZGB (N. 2a und 3)	C Grunddienstbarkeit Art. 730 ff. ZGB (N. 3)	D Personaldienstbarkeit (N. 3)
			
1 Grundstück im Gesamteigentum. Die Beteiligung am Gesamteigentum ist kein Grundstück. Die Gesamteigentümer können nur gesamthaft über das Grundstück verfügen.	Stamm-Grundstück. Die Miteigentümer sind entsprechend ihrer Quote Eigentümer des Stamm-Grundstücks. Sie können nur durch einstimmigen Beschluss über das Stamm-Grundstück verfügen.	Belastetes Grundstück. Sein Eigentümer muss sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers des berechtigten Grundstückes gefallen lassen oder darf zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben.	Belastetes Grundstück. Sein Eigentümer hat bestimmte Bestandteile seines Eigentumsrechts an eine andere Person abgetreten.
2 Nutzung und Verwaltung nach den Regeln, unter denen ihre gesetzliche oder vertragsmässige Gemeinschaft steht.	Miteigentumsanteile sind eigene Grundstücke. Jeder Miteigentümer kann seinen Miteigentumsanteil einzeln veräussern oder verpfänden.	Berechtigtes Grundstück.	Berechtigte Person.
3	Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Art. 647 ff. ZGB oder abweichende Vereinbarung.	Last bzw. Recht: Quellenrecht, Durchleitungsrecht, Wegrecht, Abhalten von Schiessübungen, Näher- oder Grenzbaurecht, Bauverbot.	Abgetretenes Recht: a = Nicht übertragbar, nicht vererblich, z. B. Nutzniessung, Wohnrecht. b = Übertragbar, vererblich, Ausgestaltung als SdR möglich, z. B. Baurecht, Quellenrecht, Pflanzensuperficie. c = Übertragbar und vererblich, wenn vereinbart, z. B. Abhalten von Schiessübungen oder andere Dienstbarkeiten.
Die dunklen Flächen sind Grundstücke im Sinne des BGBB. Die Dienstbarkeitsrechte gemäss C und D gelten nicht als Grundstücke. Sie können jedoch Bestandteil landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe sein.		Die Dienstbarkeit kann als Last nur mit dem belasteten und als Recht nur mit dem berechtigten Grundstück übertragen werden. Sie ist kein Grundstück und kein eigenes Objekt des Rechtsverkehrs.	

Quelle: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, Brugg 2011

Investition in Baurechts-Form

Bei sehr grossen Investitionen kann es ratsam sein, dass die Partner diese auch gemeinsam und gleichwertig tätigen. Dazu kann auf dem Grundstück eines Partners ein Baurechtsgrundstück als selbstständiges und dauerndes Recht (sdR) errichtet werden (siehe Tabelle Eigentumsformen und Rechte). Konkret wird dazu im Grundbuch ein neues Grundstück geschaffen.

Als gemeinschaftliche Eigentümer werden die Kooperationspartner im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote eingetragen. Die Finanzierung kann ebenfalls gemeinsam erfolgen. Als Haftungsgrundlage dient das gemeinschaftliche Grundstück. Das BGBB ermöglicht diese Art des ge-

meinsamen Eigentums. Es wurde dazu extra eine weitere Ausnahme für das Realteilungsverbot geschaffen (Art. 60 Abs. 1 lit. i BGBB). Die Bestimmung lautet: Die Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückungsverbot wird erlaubt, wenn sie erfolgt, um ein dem gemeinschaftlichen Betrieb dienendes Ökonomiegebäude oder eine entsprechende Anlage zu errichten. Der Miteigentumsanteil an diesem Baurecht jedes Partners ist dann auch gleichzeitig Bestandteil seines landwirtschaftlichen Gewerbes, das er daneben in seinem alleinigen Eigentum hat.

Gemeinschaftliches Eigentum

Anstatt eine gemeinsame Baute in Form eines Baurechts auf dem

Grundstück eines Partners zu errichten, können die Partner auch ein zusätzliches Grundstück als Mit- oder Gesamteigentümer erwerben und dann die Baute auf diesem Grundstück erstellen. Wie beim Baurecht ist jeder Partner dann Eigentümer seines bisherigen Landwirtschaftsbetriebes, und zusätzlich ist er mitbeteiligt am gemeinschaftlichen Eigentum. Handelt es sich um sogenanntes Miteigentum, sind die prozentualen Anteile am Eigentum klar bestimmt und auch je einzeln handelbar im Rahmen des BGBB. Beim sogenannten Gesamteigentum dagegen können die Gesamteigentümer nur gemeinsam handeln, es ist die Zustimmung aller Vertragspartner erforderlich. ■

Autor

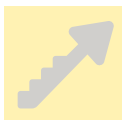
Martin Goldenberger,
Agriexpert, Schweizer
Bauernverband,
5201 Brugg



Die verschiedenen Stufen der Zusammenarbeit

Kooperations- ebene	Prinzipien	Ausgestaltung	Gesetzliche Grundlagen	Mitbestimmung	Risiken	Beratung und Hilfsmittel
1. Stufe Kooperation in Aussen- beziehungen	- Auf Freiwilligkeit und Selbsthilfe beruhend. - Betrieb ist selbstständig. - Lose Verbindung zur Aushilfe in Spitzenzeiten, in der Not und für Spezialarbeiten.	Nachbarschaftshilfe (Notsituation)	Geschäftsführung ohne Auftrag OR 420 ff. Auftrag OR 394 ff.	Auf Gegenseitigkeit und Partnerschaft beruhend. Mitmenschlichkeit	Man kann ausgenutzt werden.	Betriebsshelfer- dienste beanspruchen
		Dauerhafte Aushilfe beim Nachbarn = reine Arbeitsleistung	Arbeitsvertrag OR 319 ff. & kant. NAV	Weisungsbefugnis des Arbeit- gebers	Der vermeintliche Auftrag entpuppt sich bei der Prüfung als Arbeitsvertrag im Sinne der Soz. Versi- cherungen (Nachzahlung AHV/IV/EO/ALV ohne Möglichkeit, diese dem bezahlten Lohn in Abzug bringen zu können).	- Arbeitsvertrag (SBV Agriexpert) - Auftragsformular (SBV Agriexpert) - Div. Muster- verträge
		= Arbeit mit Maschinen und Einrichtungen	Bei mehreren Auftrags- gebern eher Auftrag OR 394 ff.	- Gemäss Auftrag - Selbstorganisation des Auftragnehmers	Auftrag ist jederzeit kündbar.	- Auftragsformular (SBV Agriexpert) - Div. Muster- verträge
	Eigenständiges Unternehmen bietet Leistungen für die Landwirte an.	Lohnunternehmen = Auftrag zur Erledigung einer Dienstleistung	Auftrag OR 394 ff.	- Gemäss Auftrag - Selbstorganisation des Auftragnehmers - Arbeitsleistung ist ge- schuldet (nicht Erfolg)	Vorzeitige Kündigung des Werkvertrags kann hohe Forderungen nach sich ziehen.	- Regionale LANDI und LANDI Treu- hand - Diverse Produzenten- organisationen - Schweizerischer Bauernverband
	Landesweite oder regionale Organisa- tionen und Unternehmen.	Mitgliedschaften in landwirtschaftlichen Organisationen (LANDI, kantonaler Bauernverband, SMP u.a.)	Genossenschaft OR 828 ff. evtl. Vereine ZGB 60 ff.	- Wenig Mitbestimmung, Stimmrecht nach Köpfen - Mitwirkung in Gremien der jeweiligen Organisation - Anteilig am Vermögen beteiligt (z. B. Anteilscheine der Genossenschaften)	Bei Genossenschaften: Möglichkeit der Nach- schusspflicht und einer begrenzten solidarischen Haftung, Verletzung der Pflichten kann zum Aus- schluss führen.	- Regionale LANDI und LANDI Treu- hand - Diverse Produzenten- organisationen - Schweizerischer Bauernverband
2. Stufe Gemeinsame Nutzung von Kapazitäten: Maschinen, Anla- gen	- Zielgerichtete Ar- beitsteilung und Zusammenarbeit - Jeder Betrieb bleibt in den nicht zusam- mengelegten Berei- chen selbstständig - Gemeinsame Ma- schinen-Anschaffung	Maschinen- gemeinschaften (Kleingemeinschaft)	Einfache Gesellschaft OR 530 ff. und damit Gesamteigentum ZGB 652 ff. Selten Miteigentum nach ZGB 646 ff.	Grundsatz: Gleichberechtigte Partner, einstimmige Beschlussfassung, Geschäfts- führung steht jedem Partner zu; vertragliche Abweichung möglich.	- Solidarische Haftung - Handlungsunfähigkeit bei Meinungs- verschiedenheiten (Einstimmigkeit)	Musterverträge der Agridea
	Maschinen gehören dem einzelnen Landwirt. Angebot wird über Maschinenring gebündelt.	Maschinenringe	Genossenschaft OR 828 ff. Ev. Verein ZGB 60 ff.	- Mitbestimmung nach Köpfen - Mitwirkung in Gremien der jeweiligen Organisation - Anteilig am Vermögen beteiligt (z. B. Anteilscheine bei Genossenschaften)	- Bei Genossenschaften: Möglichkeit der Nach- schusspflicht und einer begrenzten solidari- schen Haftung, Verlet- zung der Pflichten kann zum Ausschluss führen. - Stimmrecht nach Köp- fen kann ungerecht empfunden werden (z. B. passive Mitglieder verhindern geplante Veränderung).	- Musterstatuten Genossenschaft unter: Handels- register Bern www.hrabe.ch - Gründungs- dokumente: Handelsregister Zürich www.hrazh.ch
	Maschinen gehören dem Verein und werden gemeinsam eingesetzt.	Maschinenverein	Verein ZGB 60 ff.			
2. Stufe Arbeitskräfte	Angestellter wird auf mehreren Betrieben eingesetzt.	Gemeinsame Angestellte	Arbeitsvertrag OR 319 ff. kant. NAV	Gemäss Vereinbarung unter den Arbeitnehmern → zwei separate Anstellungsverträge empfehlenswert	- Als Personalverleih qualifiziert - MWST-Pflicht, wenn nicht zwei separate Anstellungen	Arbeitsvertrag (SBV Agriexpert)

Kooperations- ebene	Prinzipien	Ausgestaltung	Gesetzliche Grundlagen	Mitbestimmung	Risiken	Beratung und Hilfsmittel
2. Stufe Grundstücke	Nach der Ernte der Hauptfrucht wird eine Gemüsekultur gepflanzt.	«Kurzpacht»; Zwischennutzung durch Dritte (v. a. Gemüsebau)	Miete OR 253 ff. gilt nicht als Pacht nach LPG.	- Keine oder gemäss Vertrag - Vertragliche Nutzung bis Ernte	Rasche Auflösung nach Ernte vereinbart.	Richtlinie ÖLN des BLW www.admin.blw.ch
	Auf Gegenseitigkeit beruhender Austausch	Flächentausch, jährlich	LPG OR 530 ff. DZV 13	- Entgeltliche Abtretung von Land (Tausch = zwei Rechtsgeschäfte) - Beruhet auf Gegenseitigkeit	Als Pacht nach LPG qualifiziert und damit langfristige Bindung bei Meinungsverschiedenheiten.	
3. Stufe Gemeinsame Bewirtschaftung	- Das Ziel ist Rationalisierung durch Spezialisierung und die Reduktion der Maschinenkosten. - Verbindliche und zielgerichtete Zusammenarbeit der Betriebe	ÖLN und Fruchtfolgegemeinschaft: Zusammenlegen der Parzellen zwecks gemeinsamer Fruchtfolge	OR 530 ff. DZV 23	Einfache Gesellschaft mit Einstimmigkeitsprinzip bzw. nach Vertrag		ART Bericht Nr. 706/2009
		Gemeinsamer Futterbau , z. B. mit Siliergemeinschaft	OR 530 ff.	Einfache Gesellschaft mit Einstimmigkeitsprinzip bzw. nach Vertrag		
3. Stufe Betriebszweig- gemeinschaften	- Das Ziel ist Rationalisierung und Spezialisierung. - Investitionsvolumen und Risiko kann für den einzelnen verringert werden. - Verbindliche Zusammenarbeit der Betriebe - Arbeitsteilung	BZG Tierhaltung (Tierhaltergemeinschaft)	OR 530 ff. LBV 12	- Einfache Gesellschaft mit Einstimmigkeitsprinzip bzw. nach Vertrag - Buchführung über gemeinsamen Betriebszweig	Zielkonflikte über Zucht und Produktionsform	Mustervertrag
		Übrige BZG und Personengemeinschaften (Obstbau, Beeren, Gemüse)				
		Gemeinsame Ökonomiegebäude (z. B. Gemeinschaftsstall, Gewächshaus)	ZGB 675, 779 ff. BGBB 60/I f & i	Unselbständiges oder selbständiges Baurecht	- Heimfall und Entschädigung bei Ende des Baurechts - Standort- und Entschädigungsfragen	Mustervertrag
4. Stufe Betriebs- gemeinschaft	- Gemeinsame Bewirtschaftung eines Unternehmens, entweder durch Fusion von Betrieben auf vertraglicher Ebene oder eines einzigen Betriebes (Hofgemeinschaft). - Grundeigentum bleibt bei den einzelnen Gesellschaftern. Das Ziel ist das Freiwerden von Arbeitskapazitäten und Aufteilung des Investitionsvolumens.	Betriebsgemeinschaft evtl. mit gemeinsamen neuen Ökonomiegebäuden	OR 530 ff. LBV 10	Gemeinsame Buchführung und Abrechnung	- Abhängigkeit vom gemeinsamen Standort: - Frei werdende Arbeitskraft kann nicht produktiv verwendet werden. Schrittweiser Ausstieg aus der Landwirtschaft.	Mustervertrag
		Generationengemeinschaft als Zwischenstufe der lebzeitigen Hofübernahme.	OR 530 ff. LBV 10	Gemeinsame Buchführung und Abrechnung	Hoher administrativer Aufwand während eines begrenzten Teils, erlaubt aber die stufenweise Übergabe des Betriebs an den Nachfolger.	Mustervertrag-Gründungs-dokumente: Handelsregister Zürich www.hrazh.ch
5. Stufe regionale Zusammenarbeit	- Es wird eine regional tätige, eigenständige Organisation (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH) gegründet. - Ziel ist es, die Wertschöpfung durch bessere Markterlöse oder günstigere Anschaffungen zu erhöhen.	Juristische Person (vom Verein über die Genossenschaft bis zur AG ist alles denkbar)	OR Gesellschaftsrecht OR 620 ff. ZGB 60 (Verein) Wenn landw. Grundstücke betroffen sind: BGBB (Realteilung, Selbstbewirtschaftung), RPG (Baubewilligung)	- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH): Stimmrecht nach Kapitaleinlage (Stimmrechtsaktien möglich) - GmbH: Vetorecht möglich - Bindungsvertrag unter Gesellschaftern empfehlenswert - Genossenschaft, Verein: Stimmrecht nach Köpfen	- Geld befiehlt die Welt - Wer mehr einbringt, hat mehr zu sagen. - AG: Pflicht des Aktionärs = Aktienkapital einzahlen und damit basta - Bei 50:50 Stimmrecht: Pattsituation bei Meinungsverschiedenheiten	Gründungs-dokumente und Statuten: Handelsregister Zürich www.hrazh.ch



Mehr als nur die Summe ihrer Partner

Ein entscheidender Erfolgsfaktor des Menschen ist die Fähigkeit, mit anderen zu kooperieren. Stimmen gemeinsame Ziele überein und passen organisatorische Abläufe, lässt sich die Effizienz eines Unternehmens um ein Vielfaches steigern. Entscheidend ist, dass sich die einzelnen Partner über ihre Grundwerte einig sind und eine konstruktive Gesprächskultur pflegen.

In der Landwirtschaft sind Kooperationen weit verbreitet und machen aus unternehmerischer Sicht auch meistens Sinn. Als häufigste Form finden sich Betriebsgemeinschaften, die als einfache Gesellschaften gegründet werden. Mit der Qualität der menschlichen Beziehungen innerhalb der Organisation steht und fällt der Erfolg der Zusammenarbeit.

UFA-Revue: *Welches sind unternehmerisch gesehen die realistischen Ziele einer Kooperation?*

Cornelia Grob: Bauernfamilien sind Familienunternehmen, in denen jeweils alle Mitglieder bestimmte Aufgaben mittragen und so zum Einkommen beitragen. Die Arbeitsbelastungen sind im Vergleich zu anderen Branchen hoch. Der Wunsch nach ausgeglichener Work-Life-Balance und nach wirtschaftlicher Sicherheit, sowie nach rationalisierten Arbeitsabläufen sind sicherlich ein Grund für den Entscheid zu einer Kooperation. Ausserdem lassen sich dadurch auch der Austausch unter den Berufskollegen und die Verantwortung teilen.

Welche Bedeutung hat eine Kooperation bezüglich der Unternehmensentwicklung?

Grob: Ab Stufe 3 bedeutet eine Kooperation für einen Einzelbetrieb, dass er nicht mehr als autonome Einheit schalten und walten kann. Im Bereich Unternehmensentwicklung befindet man sich hier bereits in der Phase, in der sich nicht mehr alles um eine Person dreht (Betriebsleiter/Betriebsleiterpaar). Es ist die Zeit

der Differenzierung, in der man als Organisation gemeinsame Ziele verfolgt. Es ist wichtig, sich in dieser ersten Phase Regeln zu geben, um Transparenz zu schaffen oder diese aufrechtzuerhalten.

Wie sehen solche Regulierungen konkret aus – braucht es keinen Chef?

Grob: So pauschal kann dies nicht gesagt werden. Die Verantwortlichkeiten innerhalb von Arbeitsteams werden in aller Regel in Abhängigkeit der beteiligten Personen gestaltet. So kann es sein, dass es Kooperationen gibt, die sehr gut mit einem Chef funktionieren. Jemanden bei dem alle Fäden zusammenlaufen, der klar die administrative Leitung übernimmt. In der Branche ist es aber auch oft so, dass sich Partner für eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Betriebe finden, die ähnliche Ausbildungen mitbringen und sich in der Zusammenarbeit den konstruktiven Meinungsaustausch und das gemeinsame Tragen der Verantwortung wünschen. In diesen Fällen ist eine

Cornelia Grob

Agronomin BSc BFH - Fachverantwortliche und Beraterin im Bereich Betriebsführung und Kooperationen bei Agriexpert, Schweizer Bauernverband (SBV). Sie berät Schweizer Landwirtschaftsbetriebe zu Fragen rund um Schätzungen, im Bereich Agrarrecht und in Sachen Betriebsführung.



gute und gesunde Gesprächskultur ganz wichtig und bringt die Kooperationen auch ohne Chef zu ihren gewünschten Zielen. Grundsätzlich ist ein System zu wählen, das die Fähigkeiten, Stärken und Schwächen sowie Erfahrungen der jeweiligen Partner berücksichtigt.

Lähmt der organisatorische Aufwand nicht die gewonnene Effizienz?

Grob: Natürlich ist eine Zusammenarbeit in vielen Fällen mit einem organisatorischen Mehraufwand verbunden. Es gilt hier aber innerhalb



der Kooperation Strukturen zu finden, die eben gerade durch den Mehraufwand im Bereich der Planung und der Verantwortung die Effizienz in den Abläufen steigern lässt. Wie sagt man so schön – «Planung ist das halbe Leben». Selbstverständlich können Landwirte nicht alles planen, denn das Wetter ist und bleibt ein wichtiger Faktor in der Bewirtschaftung der Flächen. Doch auch hier kann gesagt werden, dass Kooperationen schlagfertiger werden und somit die Schönwetterperioden effizienter nutzen können, weil stets mehrere Beteiligte vor Ort sind und die Arbeitsabläufe kennen und mitgestalten. Für Arbeitsspitzen müssen keine externen Personen beigezogen werden, welche allenfalls die Prozesse nicht kennen.

Führt eine erfolgreiche Kooperation zwangsläufig zur nächsten Stufe, der juristischen Person?

Grob: Nein. Häufig verbreitet sind in der Landwirtschaft Kooperationen als Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften. Rechtlich gesehen ist dann die Rede von einer einfachen Gesellschaft, also einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Eine erfolgreiche Kooperation im Rahmen einer einfachen Gesellschaft führt nicht zwingend zum Übergang zu einer juristischen Person.

son. Die Gründung einer juristischen Person bringt erhöhten administrativen Aufwand mit sich und macht die Organisation um ein Vielfaches komplexer.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich der administrative Mehraufwand für eine juristische Person oftmals erst bei sehr hohen Einkommen und sehr grossen Haftungsrisiken bei der Führung von paralandwirtschaftlichen Betriebszweigen rechnet. Für Kooperationen, deren Zweck die sogenannten Urproduktionen sind, lohnt sich dieser Aufwand nicht. Auch können dadurch nur selten steuerliche Vorteile genutzt werden. Ausserdem muss auch gesagt werden, dass seitens des Bäuerlichen Bodenrechtes und der Direktzahlungsverordnung die juristischen Personen sehr streng gehalten sind.

Welche sozialen Kompetenzen sollten vorhanden sein, dass eine kooperative Zusammenarbeit langfristig funktioniert?

Grob: Vorweg, eine Zusammenarbeit soll sicherlich langfristig sein, aber man muss sich bewusst sein, dass diese nie für eine Ewigkeit ist. Spätestens bei der Hofübergabe müssen Zusammenarbeitsformen in der Regel neu überdacht werden.

Aber für eine gute und zielführende Zusammenarbeit ist es wichtig, dass die beteiligten Partner eine konstruktive Gesprächskultur pflegen. Diese kann jedoch unterschiedlicher nicht sein, denn jeder Partner ist ein Individuum. So funktionieren manche Gemeinschaften sehr gut mit einer lockeren Zusammenarbeit und andere mit einer streng geführten oder geleiteten Zusammenarbeit.

«Es ist wichtig, sich in der ersten Phase der Zusammenarbeit Regeln zu geben.»

Wie kann ich diese Fähigkeit bei mir selbst und bei meinem Gegenüber überprüfen?

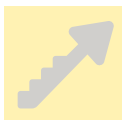
Grob: Falls ich eine Kooperation eingehen will, so muss dieser Schritt gut überlegt sein. Um festzustellen, ob ich und mein Gegenüber geeignete Partner wären, empfiehlt sich eine eingehende Planung der Zusammenarbeit. Bereits bei allfälligen vorbereitenden Beratungen und Gesprächen zeigt sich, ob eine stimmige Diskussionskultur vorhanden ist und welche Ziele jeder verfolgt. Es lohnt sich, sich Zeit zu lassen und sich sehr umfassend mit der Gründung auseinanderzusetzen. Ebenso wichtig für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sind nebst den sozialen Kompetenzen der Partner auch das familiäre Umfeld und Wertvorstellungen der Partnerin oder des Partners. ■

Gemeinsam sind wir stark – aber nur, wenn die Kommunikation funktioniert.

Illustration: Rainer Paberzis



Interview
Stefan Gantenbein,
UFA-Revue,
8401 Winterthur



Das Rechnen fängt schon vor der Gründung an

Sobald sich zwei oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe zu einer Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen, wird auch die Buchführung komplexer. Wichtig für ein langfristiges Funktionieren sind eine vollständige Offenlegung und eine intensive Kommunikation zwischen den Gesellschaftern, was die Buchhaltung betrifft.



**Xaver
Hunziker**

Meist wird eine Betriebsgemeinschaft (BG) in der Form einer einfachen Gesellschaft geführt. Dies hat den Vorteil, dass der Gemeinschaftsvertrag frei ausgestaltet und schnell abgeändert werden kann. Da jedoch eine einfache Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit wie eine Aktiengesellschaft darstellt, bleiben die Gesell-



Spezialfall AHV- und Vorsorgebeiträge

Die persönlichen Beiträge an die AHV könnten eins zu eins, diejenigen an die Säule 2b zur Hälfte im Geschäftsaufwand der Betriebsgemeinschaft verbucht werden. Allerdings ist davon abzuraten, da sich die Beiträge aufgrund des Einkommens aus der Liegenschaftsabrechnung und der sinkenden Beitragsskala der AHV stark unterscheiden können. Noch eindeutiger ist es bei den Beiträgen an die Säule 2b. Wenn zum Beispiel Gesellschafter X 10 000 Franken an die Säule 2b überweist, während Gesellschafter Y keine Beiträge zahlt, würde sich das Gesamteinkommen der Betriebsgemeinschaft um 5000 Franken verringern auf Kosten des Gesellschafters Y, welcher dann später gar keine Rente aus der 2. Säule erhält. Dieser Sachverhalt muss bei der Einkommensverteilung berücksichtigt oder die Zahlungen an die Vorsorge als Privatbezug verbucht werden. Danach muss der Abzug in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

schafter, jeder für seinen Teil, selbstständig erwerbend.

Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit und Buchführung beginnt bereits vor der Gründung. Sämtliche Maschinen sowie Vorräte und Tierinventar wurden bis zu diesem Zeitpunkt in der Buchhaltung der einzelnen Gesellschafter geführt und abgeschrieben. Das führt nun in den meisten Fällen dazu, dass mehr abgeschrieben wurde, als die Maschinen effektiv an Wert verloren haben und so stille Reserven gebildet wur-

den. Um Verzerrungen bei den Eigenkapitalanteilen zu vermeiden, sollte das Inventar zum Verkehrswert in die Betriebsgemeinschaft eingebracht werden. Die Differenz zwischen Verkehrs- und Buchwert stellt jedoch steuerbares Einkommen dar. Wird das Inventar nun aus steuerlichen Gründen zu Buchwerten in die Gemeinschaft eingebracht, sollten die stillen Reserven zwingend schriftlich festgehalten werden, um sie spätestens bei der Auflösung zu berücksichtigen. Zudem empfiehlt es sich,

genau festzuhalten, welcher Gesellschafter was und wie viel in die Gesellschaft eingebracht hat, da hier Differenzen zur Buchhaltung vor der Gemeinschaftsgründung bestehen können.

Liegenschaften bleiben bei Gesellschaftern

Beträchtliche stille Reserven sind meist auch auf den Liegenschaften vorhanden. Da die Betriebsgemeinschaft selbst nicht Eigentümerin der Liegenschaften werden kann, werden

die Geschäftsliegenschaften der Gesellschafter jeweils in einer separaten Liegenschaftsabrechnung geführt. In dieser Liegenschaftsabrechnung werden sämtliche Kosten für Unterhaltsarbeiten, Gebäudeversicherungen, Hypothekarzinsen sowie auch Investitionen im Gebäude erfasst. Im Gegenzug wird der Betriebsgemeinschaft für die Nutzung der Gebäude und des Bodens eine entsprechende Nutzungsentschädigung verrechnet.

Abgrenzung von Betriebs- und Privatausgaben

In einer Betriebsgemeinschaft muss bei der Buchführung genau darauf geachtet werden, dass bei sämtlichen Ausgaben genau nachvollziehbar ist, ob es sich um eine betriebliche Ausgabe für die Betriebsgemeinschaft handelt oder, falls es um eine Privatausgabe geht, welchem Gesellschafter sie zuzuordnen ist. Werden zum Beispiel über die LANDI auch Pri-

vateinkäufe getätigt, muss für alle ersichtlich sein, welchem Gesellschafter diese Privatausgaben zu belasten sind. Denn selbst wenn die gemeinsamen Privatausgaben dem Konto der Betriebsgemeinschaft belastet werden, ist noch nicht klar, in welchem Verhältnis sie aufzuteilen sind. Oder wird zum Beispiel das Mittagessen immer durch den gleichen Gesellschafter bereitgestellt, sollte auch dies beim Abschluss möglichst ausgeglichen werden.

Transparenz bei der Einkommensverteilung

Am Ende des Geschäftsjahrs muss das erwirtschaftete Einkommen der Gemeinschaft verteilt werden. Das Einkommen kann auf mehrere Arten verteilt werden. Eine Variante ist, dass am Anfang der Verteilung ein Zins für das Eigenkapital zugewiesen und danach der Rest anhand der Arbeitstage verteilt wird. Es ist jedoch auch denkbar, jedem Gesellschafter einen festen Anteil am Einkommen zuzuweisen und den Rest anhand des Kapitals zu verteilen. Die Art der Verteilung des Einkommens hat

direkte Auswirkungen auf die Kapitalanteile der Gesellschafter. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Verteilung für sämtliche Gesellschafter nachvollziehbar ist und alle mit der Art der Verteilung einverstanden sind. Andernfalls sind, spätestens bei der Auflösung der Gesellschaft, Streitigkeiten vorprogrammiert. Somit ergibt sich nun aus dem jeweiligen Ein-

kommensanteil abzüglich der Privatbezüge die Eigenkapitalveränderung.

Hier sollte darauf geachtet werden, dass kein allzu grosses Ungleichgewicht entsteht zwischen den Eigenkapitalanteilen der Gesellschafter. Falls ein solches besteht, sollte dies zwischen den Gesellschaftern besprochen werden. Denn auch hier können bei der Auflösung wieder Streitigkeiten auftreten, wenn ein Gesellschafter plötzlich überrascht ist von seinem tiefen Kapitalanteil und nicht mehr viel aus der Auflösung erhält. Das Gesamteinkommen ergibt sich aus dem Einkommen aus der Betriebsgemeinschaft und dem Ergebnis der Liegenschaftsabrechnung.

Mehrwertsteuerpflicht vorzeitig klären

Anders als bei den Einkommenssteuern, kann die Betriebsgemeinschaft selbst mehrwertsteuerpflichtig werden. Führen zum Beispiel beide Gesellschafter nebenbei noch Lohnarbeiten aus, aber haben bisher die Umsatzgrenze von 100 000 Franken nicht erreicht, ist es möglich, dass nach der BG-Gründung die Umsatzgrenze überschritten wird. Denn jetzt werden die Umsätze der beiden Gesellschafter addiert. Es empfiehlt sich, die Frage der Mehrwertsteuerpflicht vor der Gründung abzuklären, um entsprechende Massnahmen ergreifen zu können.

Streitigkeiten vorbeugen

Allgemein gilt in allen Bereichen: Je detaillierter vorgängig die möglichen Szenarien mit allen Beteiligten besprochen und festgehalten werden, desto reibungsloser funktioniert später die Gemeinschaft. Auf diese Weise können später auftretende Streitigkeiten unter den Kooperationspartnern vermieden werden. ■

Autor

Xaver Hunziker, Bereich Treuhand, Agriexpert, 5201 Brugg

Abgeschrieben: Der Verkehrswert von älteren Landmaschinen ist oft höher als der Buchwert. Diese Differenz ist bei der Gründung einer Betriebsgemeinschaft steuerlich relevant.

Bild: Stefan Gantenbein

Von A wie Ackerbohne bis Z wie Zitzenpflege









Melden Sie sich für den Newsletter an

Die neue Digitalplattform der UFA-Revue weiss Rat

www.ufarevue.ch



agrisano

Mit uns haben Sie das richtige Taggeld: **AGRI-revenu!**



Für die Landwirtschaft!

Alle Versicherungen aus einer Hand.

Wir beraten Sie kompetent!

Erfahren Sie mehr:





Auseinanderhalten schafft Klarheit

Wird ein Betrieb oder Betriebszweig in eine andere Rechtsform überführt, ist die Versicherungssituation neu zu beurteilen. Für die Gesellschaft stellen sich Fragen zur Haftung und zu Arbeitsausfällen, während die Gesellschafter weiterhin für ihren privaten Versicherungsschutz verantwortlich bleiben. Die Trennung von privat und Betrieb ist dabei entscheidend.



**Julia
Hunziker**

Eine überbetriebliche Zusammenarbeit hat auch Auswirkungen auf die Versicherungssituation. Auf einem durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb sind über alle Versicherungen gesehen schnell dreissig

bis vierzig Versicherungspolizen vorhanden. Um die Übersicht zu behalten, ist die Unterscheidung zwischen Personen-, Sach-, und Vermögensversicherungen wichtig. Die Personenversicherungen sind insbeson-

dere von der Rechtsformwahl der Kooperationsform betroffen. Bei den Sach-/Haftpflichtversicherungen ist eine klare Unterscheidung wichtig zwischen den Risiken, die von der Gemeinschaft getragen werden und den Risiken, die Gesellschafter selbst betreffen.

Damit die Wahl einer neuen Rechtsform versicherungstechnisch nicht zum Hochseilakt wird, ist die Versicherungsberatung hinzuzuziehen.

Bild: istockphoto



Gesellschafter bleiben selbständig

Die in der Landwirtschaft am häufigsten gewählte Form der Zusammenarbeit ist die einfache Gesellschaft (OR Art. 530ff OR). Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft gelten als Selbständigerwerbende. Sie unterstehen nicht der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) sowie der Pensionskassenpflicht gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG). Auch gilt für sie keine Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung gemäss den kantonalen Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft. Sie sind somit für den Grossteil ihres Versicherungsschutzes selber verantwortlich.

Das Gleiche gilt auch für die in der einfachen Gesellschaft mitarbeitenden Familienmitglieder. Zu ihnen zählt der Ehegatte sowie die Verwandten in auf- und absteigender Linie. Sie unterstehen, analog den selbständigerwerbenden Gesellschaftern, lediglich den Versicherungsobligatorien der AHV/IV und der Krankenkasse Grundversicherung. Das Verwandtschaftsverhältnis, auch wenn es nur zu einem einzelnen Gesellschafter besteht, wird höher gewertet, als der Umstand, dass die Gemeinschaft als Arbeitgeber gegen-

Die Rechtsform entscheidet über den Erwerbsstatus

Allein	Gesellschaften									
	Personengesellschaften			Juristische Personen						
Einzel- unternehmen	Einfache Gesellschaft	Kollektiv- Gesellschaft	Kommandit- Gesellschaft	AG	GmbH	Kommandit AG	Genossen- schaft	Verein	Stiftung	
Betriebsleiter sind Selbständigerwerbende				Betriebsleiter sind Unselbständigerwerbende (Arbeitnehmer)						
Wenn Landwirtschaft: → Unterscheidung familieneigen/familienfremd relevant				→ Unterscheidung familieneigen/familienfremd nicht-relevant (siehe BGE 8C_685/2017)						

über diesen Personen wie eine Drittperson auftritt.

Arbeitsausfälle absichern

Aus Sicht der Gesellschaft ist das Hauptaugenmerk auf eine Taggeldversicherung mit ausreichend hohen Leistungen zu legen. Ziel ist es, bei einem Ausfall eines Gesellschafters eine Ersatzarbeitskraft aus dieser Taggeldversicherung zu finanzieren. In der Regel wird vereinbart, dass der arbeitsunfähige Gesellschafter im Gegenzug weiterhin seinen Einkommensanteil aus der Gesellschaft erhält. Die Invaliditäts- und Todesfallabsicherung sind im Hinblick auf den einzelnen Gesellschafter und seine Hinterlassenen wichtige Versicherungsbestandteile, die in ausreichender Höhe abzuschließen sind. Aus Sicht der Gesellschaft sind Invalidität und Todesfall meist vertraglich geregelte Auflösungsgründe.

Klare Verhältnisse schaffen

Werden in einer Gesellschaft familienfremde Personen beschäftigt, ist sie als Arbeitgeberin für die Einhaltung der Sozialversicherungsobligatorien verantwortlich. Sie muss sich bei der Ausgleichskasse als Arbeitgeberin registrieren lassen.

Die Anschlussverträge für Unfallversicherung und Kollektivkrankentaggeldversicherung müssen auf den Namen der Gesellschaft lauten. Situationen, in denen zwar die Gesellschaft Arbeitgeberin ist, die Versi-

cherungen hingegen ausschliesslich über einen Gesellschafter laufen, sind unbedingt zu vermeiden. Solche, in der Praxis durchaus anzutreffende Situationen, sind gesetzlich nicht zulässig. Sie erzeugen sowohl in der Beitragsabrechnung, insbesondere aber auch im Schadenfall, erheblichen Mehraufwand, im schlimmsten Fall entstehen Deckungslücken. Wird die Kooperation in Form einer juristischen Person geführt, gelten die Partner für die Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation als Angestellte und unterstehen sämtlichen Sozialversicherungsobligatorien der ersten und zweiten Säule. Das heisst, auf ihren Löhnen sind in der ersten Säule nebst AHV/IV/EO-Beiträgen auch ALV- und Familienzulagenbeiträge fällig. Dadurch, dass sie auch den obligatorischen Unfallversicherungen und ggf. der Pensionskasse unterstehen, ist der bestehende Vorsorgeschutz zu überprüfen und in der Regel werden Anpassungen notwendig.

Haftungsfragen klar regeln

Gegenstände im Eigentum der Gesellschaft sind durch diese zu versichern. Bezüglich der Frage, welche Risiken in welchem Umfang zu versichern sind, gibt es keine grundsätzlichen Unterschiede gegenüber einem

Einzelunternehmen. Schäden an Maschinen im gemeinschaftlichen Eigentum, verursacht in der Regel ein Gesellschafter. Diskussionen über die Reparatur – insbesondere, wenn diese sehr teuer wird – können die Gesellschaft gefährden. Deshalb empfiehlt es sich, Versicherungen wie die Maschinenbruch oder Maschinenkasko in Betracht zu ziehen. Da im Normalfall nicht das gesamte Mobiliar oder Gebäude auf die Gesellschaft übergeht, ist genau zu definieren, was in der Police der Gesellschaft und was in der Police der Gesellschafter zu versichern ist.

Beratung in Anspruch nehmen

Die Haftpflichtversicherungen unterscheiden sich zwischen einer Gesellschaft und einem Einzelunternehmen meist nur durch die Haftungssummen. Durch die oft grössere Struktur der Gesellschaft ergibt sich auch ein höheres Schadenpotenzial. Die Haftungssummen sind entsprechend hoch genug anzusetzen. Durch eine Kooperation wird die Versicherungssituation nie einfacher. Die Gesellschafter sind gut beraten, die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder den Beratungsdienst der Agrisano in Brugg, in Anspruch zu nehmen. ■

Durch eine Kooperation wird die Versicherungssituation nie einfacher.

Autorin

Julia Hunziker, Fachspezialistin, Agrisano Stiftung, 5201 Brugg



Fragen & Antworten

zur überbetrieblichen Zusammenarbeit

Kann die Betriebsgemeinschaft als einfache Gesellschaft in die Pflicht genommen werden, wenn sich herausstellt, dass mein Kooperationspartner privat verschuldet ist?

Agriexpert: Nein, die BG-Partner haften solidarisch für gemeinsame Verschuldungen, jedoch nicht für die privaten Schulden.

Bin ich (Schaden-)ersatzpflichtig, wenn mein Mitarbeiter sich krankmeldet und an diesem Tag einen Einsatz auf einem anderen Betrieb leisten soll?

Agriexpert: Ja, wenn ich Verpflichtungen eingehe, so habe ich diese zu erfüllen. Falls der vorgesehene Mitarbeiter die Dienstleistung nicht erbringen kann, so bin ich verpflichtet, dass eine andere Person die Leistung erbringt.

Werden die Direktzahlungen der Betriebsgemeinschaft oder den einzelnen Gesellschaftern gutgeschrieben?

Agriexpert: Das hängt stark von der Form der erstellten Gesellschaft ab. Handelt es sich bei der Zusammenarbeit um eine Betriebszweiggemeinschaft, so behält jeder Betrieb seine eigene Betriebsnummer und die Direktzahlungen werden bei jedem einzelnen Partner abgerechnet. Wenn aber eine Betriebsgemeinschaft gegründet wird, so wird der Betriebsgemeinschaft eine neue Betriebsnummer erteilt. Die Direktzahlungen werden dann also auf das Betriebskonto der Betriebsgemeinschaft einbezahlt. Dabei ist es wichtig, dass alle beteiligten Gesellschafter direktzahlungsberechtigt sind. Ansonsten werden die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt.

Wie geht eine BG mit den stillen Reserven um?

Agriexpert: Im Grundsatz werden sämtliche Liquidationsüberschüsse oder -verluste per Auflösung der Gesellschaft zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die stillen Reserven bilden einen Teil davon und werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen an alle Gesellschafter aufgeteilt. Die Gesellschafter können bei der Gründung auch andere Auflösungsmodalitäten vereinbaren. Es lohnt sich, bei Gründung zu diskutieren, wie die stillen Reserven bei Auflösung verteilt werden sollen. Genauso wichtig bei der Gründung ist das Einbringen des Inventars und der Vorräte. Es wird angeraten, dies zum Nutzwert einzubringen, damit nicht schon jeder Gesellschafter unterschiedlich viel stille Reserven in die Gesellschaft einbringt.

Kann ich mich als Selbständig-erwerbender der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) über die BG anschliessen?

Agrisano: Ein freiwilliger Anschluss an die Unfallversicherung gemäss UVG ist grundsätzlich möglich. Die Agrisano bietet dieses Produkt nicht an. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Risiken Unfall und Krankheit gleichwertig versichert sein sollten.

Welche Versicherung bezahlt, wenn mein Mitarbeiter bei einem Einsatz auf dem anderen Betrieb verunfallt («Personalverleih»)?

Agrisano: Der in der landwirtschaftlichen Praxis angewandte «Personalverleih» bewegt sich oftmals sowohl arbeits- als auch versicherungsrechtlich in einem Graubereich. Der konkrete Einzelfall ist jeweils sorgfältig abzuklären.

Welche Versicherung bezahlt, wenn ich meinem Nachbarn bei der Ernte helfe und dabei verunfallte?

Agrisano: Der Einsatz beim Nachbarn stellt in aller Regel ein Arbeitsverhältnis dar und somit ist der Unfall bei der Ernte durch die Unfallversicherung gemäss UVG des Nachbarn gedeckt.

Website Kooperation

Eine neue Website von Agridea, Agriexpert, HAFL und Ackermann+Wernli AG zur überbetrieblichen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft wird in Deutsch ab Ende 2020 auf dem Portal von www.agripedia.ch publiziert. Dieses frei zugängliche Webangebot zeigt Voraussetzungen, Grundlagen und Herausforderungen wichtiger Kooperationsformen auf. Im Frühjahr 2021 folgen eine französische und eine italienische Version.



STRÜBY

Erfolgreich planen – mit Freude bauen

«Herzblut und Weitsicht
für Mensch und Tier»

| ARCHITEKTUR | IMMOBILIEN | WOHNBAU | INNENAUSBAU |
| UMBAU | GEWERBEBAU | LANDWIRTSCHAFT |



www.strueby.ch

Impressum

Diese Sonderbeilage «Kooperationen» erscheint als im Abonnement inbegriffene Beilage zur UFA-Revue 11/2020 und wurde in Zusammenarbeit mit Agrisano und Agriexpert erstellt.

Herausgeberin: fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3001 Bern

Redaktion: UFA-Revue: Markus Rössli, Stefan Gantenbein

Layout/Grafiken: Rainer Paberzis, Stephan Rüegg

Verlag: LANDI Medien, 8401 Winterthur, 058 433 6520

Druck: PMC, CH-8618 Oetwil am See